



## Informationsblatt des BFE für Antragstellende von Erdwärmesonden

Die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle ist eine wichtige nationale Aufgabe. Das Kernenergiegesetz schreibt vor, die radioaktiven Abfälle zum dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt in geologische Tiefenlager zu verbringen. Das Auswahlverfahren für Lagerstandorte, welches im «Sachplan geologische Tiefenlager» festgelegt ist, wird vom Bundesamt für Energie (BFE) geleitet. Die Standortvorschläge der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) müssen von Bundesrat und Parlament genehmigt werden. Wird ein Referendum gegen den Parlamentsentscheid ergriffen, kann das Schweizer Stimmvolk darüber abstimmen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.radioaktiveabfaelle.ch](http://www.radioaktiveabfaelle.ch).

Für die Beurteilung der Sicherheit von geologischen Tiefenlagern werden erdwissenschaftliche Daten zum geologischen Untergrund benötigt. Die Nagra hat die Aufgabe, diese Daten zu erheben, indem sie Untersuchungen durchführt, sich an Arbeiten und Untersuchungen Dritter beteiligt sowie erdwissenschaftliche Daten Dritter beschafft.

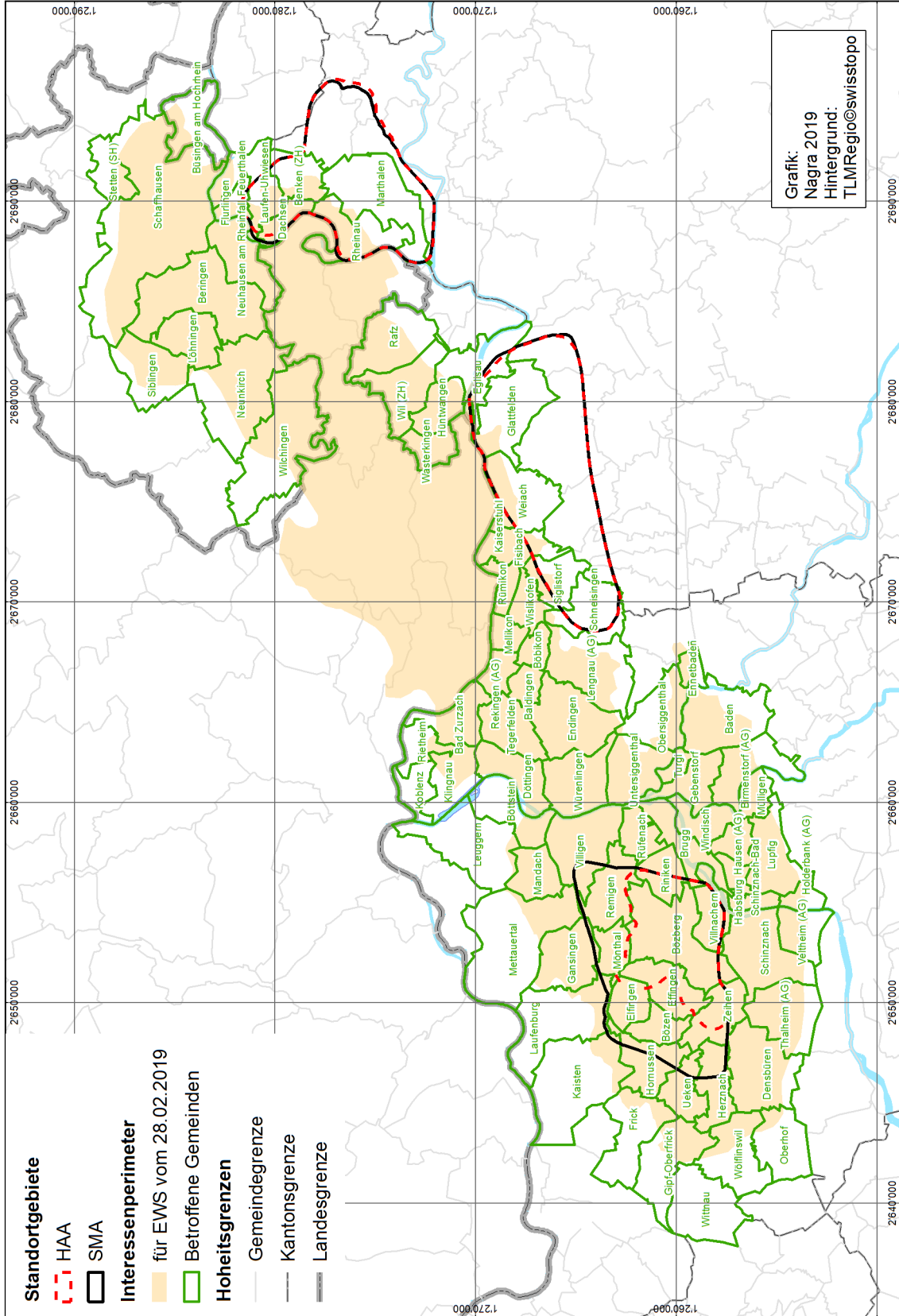
Bohrungen für Erdwärmesonden (EWS) werden auch durch Gesteinsschichten abgeteuft, welche im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager untersucht werden. Eine qualitätsgesicherte Aufnahme der Bohrung und einzelne Zusatzuntersuchungen können wertvolle ergänzende wissenschaftliche Informationen zur Beurteilung der Eigenschaften dieser Gesteine liefern. Je nach Lage und Bohrtiefe der EWS ist die Nagra daran interessiert, folgende Arbeiten durchführen zu lassen:

- geologische Aufnahme durch eine/n lokal erfahrene/n Geologin/Geologen
- systematische Entnahme von Gesteinsproben
- evtl. kombiniert mit geophysikalischen Bohrlochuntersuchungen
- evtl. Entnahme von Wasser- oder Kohlenwasserstoffproben
- evtl. einzelne weitere Untersuchungen

**Eine gründliche geologische Aufnahme von ausgesuchten EWS-Bohrungen dient der Verbesserung der allgemeinen geologischen Datengrundlage.** Daher hat das BFE die zuständigen kantonalen Fachstellen gebeten, den Antragstellenden für EWS-Bohrungen im interessierenden Bereich (siehe Karte) – also Ihnen – dieses Informationsblatt abzugeben und Sie auf das grundsätzliche Interesse der Nagra an Daten aus Ihren EWS-Bohrungen hinzuweisen. Wenn Sie an einer Zusammenarbeit interessiert sind, bitten wir Sie, mit der Nagra Kontakt aufzunehmen.

Zuständig bei der Nagra ist Dr. Michael Schnellmann, Ressortleiter Geowissenschaften  
Telefon: 056 437 13 47, E-Mail: [michael.schnellmann@nagra.ch](mailto:michael.schnellmann@nagra.ch).

Die Kosten für die geologische Aufnahme der Bohrung und für allfällige zusätzliche Untersuchungen werden vollumfänglich von der Nagra getragen. Für den/die Antragstellende/n entstehen keine zusätzlichen Kosten; fallweise kann die Nagra eine angemessene weitere Kostenbeteiligung an der Bohrung für die EWS prüfen.



Grafik:  
Nagra 2019  
Hintergrund:  
TLMRegio@swisstopo